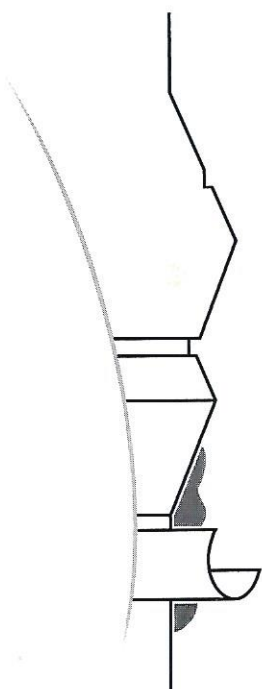


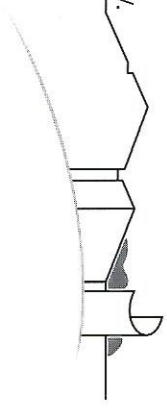
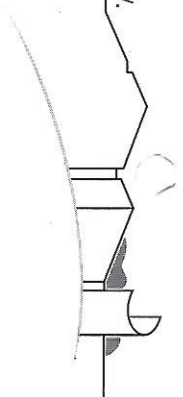
**Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium e.V.
Stadt Winterberg**



Satzung

Stand: 14. Januar 2005

Der Verein ist beim Amtsgericht Medebach im Vereinsregister
unter der Nr. 4 VR 13 eingetragen.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium e.V.“.

Er hat seinen Sitz in dem Stadtteil Winterberg der Stadt Winterberg.

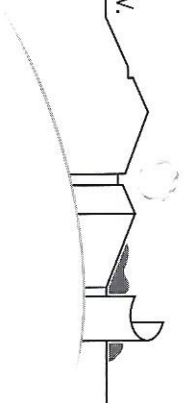
§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in dem Erreichen ihrer Bildungsziele, sowie des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Das soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Förderung der Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungsarbeit;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium und allen an der Ausbildung Beteiligten (z.B.: Elternhaus, Unternehmen, Kommune, Verbänden etc.);
- Förderung der Arbeit der Schülervertretung;
- Förderung von Studien- und Klassenfahrten;
- Förderung von Schulpartnerschaften;
- Förderung der Vermittlung von Praktikanten, Ausbildungs- und Studienplätzen;
- Förderung des Kontaktes zu den Ehemaligen;
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen;
- Förderung von Maßnahmen, die der Verständigung zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen dienen;
- Förderung von Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung von Schülern, Lehrern u. Eltern;
- Förderung des Schulsportes und freizeitrelevanter Sportarten;





- Unterstützung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums bei Beschaffungsmaßnahmen;
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Gymnasiums.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 - 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die o.a. satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

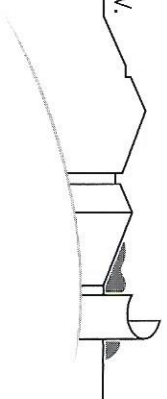
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Art der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Ehrenmitglied
- c) Förderer (ohne Stimmrecht)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder haben Anspruch auf
 - Auskunft in generellen Fragen der Förderaktivitäten des Vereins und
 - an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins, die in § 2 beschrieben sind, tatkräftig einzusetzen und die vom Verein festgelegten Beiträge zu entrichten.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

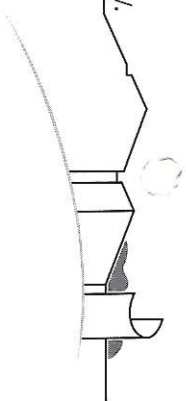
- a) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine „natürliche“ oder „juristische“ Person erlangen durch
 - schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - durch Zustimmung des Vorstandes, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung und
 - die bargeldlose Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu einem Stichtag.
- b) Erwerb der Ehrenmitgliedschaft durch
 - begründeten Vorschlag mindestens von 1/10 (Zehntel) der Mitglieder
 - begründeten Vorschlag des Vorstandes.
 - Letztlich entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vorschläge.
- c) Förderer, durch regelmäßige Unterstützung des Vereins.

§ 6 Beitragsfreiheit

- Ordentliche Mitglieder sind mit Vollendung des 65. Lebensjahres beitragsfrei.
- Ordentliche Mitglieder ab dem 65. Lebensj. sind weiterhin stimmberechtigt.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- Einem ordentlichen Mitglied kann die Ehrenmitgliedschaft aufgrund Verdienste am Verein oder seinen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Ehrenmitglieder haben Stimmrecht



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem schriftlich erklärten Austritt bis 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres,
- Nichteinhaltung der Beitragspflicht,
- dem Ausschuß aus dem Verein bei vereinsschädigendem Verhalten und/oder dem Verstoß gegen Ziele und Zwecke des Vereins laut § 2
- dem Tod des Mitgliedes.

§ 9 Stimmrecht von Mitgliedern

Das Stimmrecht besitzen

- ordentliche Mitglieder oder
 - Personen als gesetzliche Vertreter oder als Bevollmächtigte und
 - Ehrenmitglieder.
- Pro Mitgliedschaft kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

(Eine Anhäufung von Stimmrechten durch Ansammlung von Bevollmächtigungen und gesetzliche Vertretungen ist ausgeschlossen.)

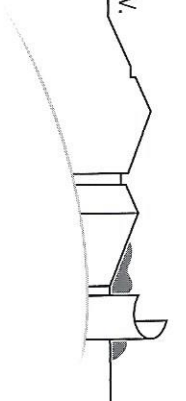
§ 10 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres durch Überweisung oder durch Bankinzug zu zahlen.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Geld und Sachspenden,
- b) Erlöse aus gemeinsamen Veranstaltungen,
- c) sonstige Einnahmen.



§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand mit dem/der

- a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassierer (Geschäftsführer),
 - d) Schriftführer/in
- und dem weiteren Vorstand bestehend aus dem

e) 1. Beisitzer: Dem/der Schulleiter/in

f) 2. Beisitzer: 1 Lehrer aus dem naturwissenschaftl. Bereich

g) 3. Beisitzer: 1 Lehrer aus dem geisteswissensch./musisch/kultur.

Bereich

h) Schülervertreter/in aus der Oberstufe.

Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt.

Im ersten Jahr erfolgt die Wahl der/s 1. Vorsitzenden, der/s Schriftführers/in und der/s 2. Beisitzers/in.

Im zweiten Jahr erfolgt die Wahl der/s 2. Vorsitzenden und der/s 3. Beisitzers/in.

Im dritten Jahr erfolgt die Wahl der/s Kassierers/in und der/s Schülervertreters/in.



Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlzeit ein Nachfolger gewählt, um o.g. Rhythmus einzuhalten.
Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
Personen zu f, g und h werden aus dem Kollegium bzw. aus der Schülerschaft der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

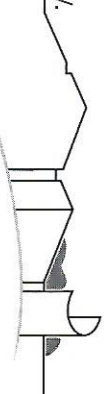
Der Vorstand erstellt den

- Jahresbericht mit Tätigkeiten und Mitgliederbewegung im abgelaufenen Geschäftsjahr und
 - den jährlichen Kassenbericht
- Er erstellt einen Wirtschafstplan sowie einen Aktions- und Tätigkeitsplan für das anstehende Geschäftsjahr mit einer Übersicht über geplante Fördermaßnahmen.
Ihm obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
Er tritt durch seine Vorsitzenden den Verein nach Außen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und
- Gästen (auf Antrag an den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung).



Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen und geleitet.
Eine Mitgliedervers. ist innerhalb 4 Wochen durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen, wenn 1/10 (Zehntel) der Mitglieder unter Angabe des oder der Gründe dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage im Voraus.

Anträge müssen schriftlich bis 6 Tage im Voraus bei dem Vors. eingegangen sein.

Nicht ordnungsgemäße eingegangene Anträge werden unter Punkt Verschiedenes behandelt und nur beraten.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag bei Zustimmung von 1/10 der anwesenden Mitglieder.

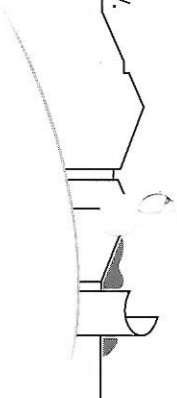
Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein 1/10 (Zehntel) der Mitglieder anwesend ist.

Kann die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt werden, ist innerhalb 4

Wochen erneut einzuladen. Für die dann erfolgende

Mitgliederversammlung ist für die Beschlußfähigkeit die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht notwendig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.



§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

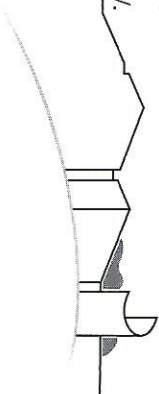
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von jährlich einem Kassensprüfer für zwei Jahre,
- Erfüllung und Kontrolle des Zweckes des Vereins im Sinne des § 2,
- Erfüllung der § 5 und § 7,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- Änderung der Satzung und
- Auflösung des Vereins.

§ 17 Vertretung des Vereins

Nach innen, sowie gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch die beiden Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 18 Satzungsänderung

- Ein Antrag auf Satzungsänderung muß durch mindestens fünf Mitglieder schriftlich gestellt werden.
- Über den Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die beschlußfähige Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Das Vorhaben und der Inhalt der Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Abstimmung und Beschlußfähigkeit zur Satzungsänderung s.o.



§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen beschlußfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den eingetragenen Fördervereinen der städtischen Schulen in der Stadt Winterberg zu, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 - 68 AO verfolgen, mindestens drei Jahre bestehen und mindestens 20 beitragspflichtige Mitglieder besitzen.

§ 20 Satzung tritt in Kraft

Die Satzung des "Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium" ist am 14. Januar 2005 von der Mitgliederversammlung geändert und neu errichtet worden. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung vom heutigen Tag, den 14. Januar 2005, in Kraft.

Winterberg, den 14. Januar 2005